

Veröffentlichung der Besoldung von Behördemitgliedern gem. Art. 123b Gemeindegesetz

Jahr 2025

Behörde a)	Name	Funktion a)	Pensum in Prozent b)	Bruttoentschädigung für Behördentätigkeit c)	Spesenvergütung für Behördentätigkeit d)	zus. Entschädigung e)	total jährliche Entschädigung
							0
							0
							0
Rat	Dürr Marcel	Präsident		28'213	0	0	28'213
Rat	Bär Stefan	Mitglied		4'840	0	0	4'840
Rat	Kobler Stefanie	Mitglied		4'300	0	0	4'300
Rat	Leuthe Tamara	Mitglied		4'660	0	0	4'660
Rat	Oberholzer Jim	Mitglied		4'140	0	0	4'140
							0
GPK	Krisch Rahel	Präsident		900	0	0	900
GPK	Bünter Enelia	Mitglied		540	0	0	540
GPK	Buschor Michel	Mitglied		540	0	0	540
GPK	Hasler Geraldine	Mitglied		540	0	0	540
GPK	Rüegg Mike	Mitglied		540	0	0	540
							0
							0
Rat				46'153	0	0	46'153
GPK				3'060	0	0	3'060

a) Betroffen von der Veröffentlichung der Besoldung sind die von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder.

b) Nur bei Anstellung im Monatslohn zu erwähnen.

c) Massgebend ist der Bruttolohn, welcher im Lohnausweis unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» ausgewiesen wird.

d) Diese Angabe bezieht sich auf Ziff. 13 «Spesenvergütungen» des Lohnausweises und enthält nebst effektiven Spesen auch Pauschalspesen sowie Beiträge an die Weiterbildung.

e) Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt. Entschädigungen, welche bereits im Bruttolohn des Lohnausweises berücksichtigt sind, müssen nicht erwähnt werden. Zusätzlich werden hier gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich ausgewiesen.

Sollte kein Lohnausweis ausgestellt werden, müssen die Angaben anhand der Zahlen der Buchhaltung eruiert und ausgewiesen werden.